

# Merkblatt zur Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten

## zum Rahmenvertrag Dienstleistungen im Rahmen des Services eco Datenschutzbeauftragter

### 1. Bestellungsvoraussetzungen

Das Bundesdatenschutzgesetz schreibt gemäß § 4f BDSG nicht-öffentlichen Stellen bei der automatisierten Verarbeitung, Nutzung oder Erhebung personenbezogener Daten grundsätzlich die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten vor.

Diese Bestellung ist immer dann erforderlich,

- wenn mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt werden (§ 4f Abs. 1 Satz 4 BDSG),
- bei der Beschäftigung von mindestens 20 Arbeitnehmer bei nicht automatisierter Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung (§ 4f Abs. 1 Satz 3 BDSG),
- wenn automatisierte Verfahren eingesetzt werden, die besondere Risiken für die Rechte und die Freiheiten der Betroffenen aufweisen und daher vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten im Rahmen einer sogenannten Vorabkontrolle (§§ 4 f Abs. 1 Satz 6, 4d Abs. 5 und 6 BDSG) vor Beginn der Verarbeitung zu überprüfen sind oder
- personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung erhoben, verarbeitet oder genutzt (§§ 4 f Abs. 1 Satz 6, 4d Abs. 4 BDSG) werden.

#### *Persönliche Voraussetzungen des Datenschutzbeauftragten*

Zum Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer

- die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Fachkunde (allgemeines Grundwissen hinsichtlich des Datenschutzrechts sowie über Verfahren und Techniken der automatisierten Datenverarbeitung) und
- Zuverlässigkeit (charakterliche Eigenschaften wie Verschwiegenheit, Belastbarkeit, logisches Denkvermögen etc.) besitzt sowie
- bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben keinem Interessenkonflikt ausgesetzt ist. (Ein Interessenkonflikt liegt beispielsweise vor, wenn der Datenschutzbeauftragte im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gleichzeitig sowohl für den Auftraggeber als auch für den Auftragnehmer tätig ist.)

#### *Fachkunde*

Fachkunde bedeutet, dass der Datenschutzbeauftragte über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügt oder sich aneignet. Die erforderliche Fachkunde umfasst sowohl das allgemeine Grundwissen, das jeder Datenschutzbeauftragte aufweisen muss, als auch betriebsspezifische Kenntnisse.

Das Maß der erforderlichen Fachkunde bestimmt sich insbesondere nach dem Umfang der Datenverarbeitung der verantwortlichen Stelle und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten, die die verantwortliche Stelle erhebt oder verwendet.

### *Formvorschriften*

Die Bestellung muss gemäß Artikel 4f Abs. 1 Sätze 1 und 2 BDSG schriftlich erfolgen.

Zum Datenschutzbeauftragten darf auch ein Externer bestellt werden (§ 4f Abs. 2 Satz 2 BDSG).

Verantwortlich für die Durchführung der schriftlichen Bestellung des externen Datenschutzbeauftragten ist die Unternehmensleitung. Eine Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungspflicht des Personalrates oder Betriebsrates bei der Bestellung des Datenschutzbeauftragten besteht im Hinblick auf die Funktion, also außerhalb ohnehin bestehender Mitbestimmungsvorschriften bei Personalmaßnahmen wie z.B. Einstellung oder Versetzung, nicht.

### *Stellung*

Der externe Datenschutzbeauftragte ist nur gegenüber der Unternehmensleitung berichtspflichtig. Er ist bei der Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei.

Der externe Datenschutzbeauftragte hat allerdings keine Entscheidungsbefugnis. Entscheidungen zur Gewährleistung des Datenschutzes obliegen alleine der Leitung der verantwortlichen Stelle, der eine unabhängige Beratung zur Seite gestellt wird.

### *Verschwiegenheitsverpflichtung*

Er ist zur Verschwiegenheit über die Identität von Personen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, die ihm in seiner Eigenschaft als Datenschutzbeauftragter Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst, soweit er nicht davon durch diese Personen befreit wird.

Der externe Datenschutzbeauftragte ist auch nach Beendigung seiner Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter verpflichtet, über die ihm während seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

Die Verschwiegenheitspflicht entfällt lediglich, wenn die fraglichen Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Die unbefugte Weitergabe eines fremden Geheimnisses durch einen (externen) Datenschutzbeauftragten, das einem Geheimnisträger anvertraut oder sonst bekannt geworden ist und von dem der betreffende Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt hat, ist gemäß § 203 Abs. 2a StGB unter Strafe gestellt.

### *Zugriffsbefugnisse*

Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann der externe Datenschutzbeauftragte die dazu notwendige Einsicht in Dateien und Akten des Unternehmens nehmen, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen; er darf Akten mit personenbezogenen Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen, Akten über die Sicherheitsüberprüfung und nicht in Dateien geführte Personalakten nur mit Einwilligung der Betroffenen einsehen.

### *Unterstützung durch das Unternehmen*

Der externe Beauftragte für den Datenschutz ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben von allen Mitarbeitern zu unterstützen und ihm werden, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben

erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, alle notwendigen Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung gestellt.

## **2. Aufgaben des externen Datenschutzbeauftragten**

Der externe Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin und berät die Unternehmensleitung in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit. Zu seinen Aufgaben gehört gemäß § 4g Abs. 1 BDSG insbesondere,

- die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
- die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

Ferner

- führt er das Verzeichnisse und
- stellt im Auftrag der verantwortlichen Stelle (also des Unternehmens) die Angaben nach § 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 BDSG auf Antrag jedermann zur Verfügung (§ 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG).

### *Vorabkontrolle*

Außerdem muss er vor dem Einsatz eines automatisierten Verfahrens prüfen, ob der Einsatz dieses Verfahrens Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweist (Vorabkontrolle) und er hat dafür zu sorgen, dass die Wahrung der Rechte der Betroffenen bezüglich Benachrichtigung, Beantwortung von Auskunftersuchen, Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten, gewährleistet ist.

### *Weitere Aufgaben*

Zu eventuellen weiteren Aufgaben können insbesondere zählen:

- Erarbeitung eines Datenschutzhandbuchs
- Informierung des Auftraggebers über Gesetzesänderungen und Rechtsprechung zu datenschutzrechtlich relevanten Themen
- Erstellung von Leitlinien zum Umgang mit personenbezogenen Daten
- Kontrolle der Verpflichtung auf das Datengeheimnis
- Erstellung eines Datensicherheitskonzeptes im Sinne des § 9 BDSG
- Kontaktpflege zu Behörden und Verbänden zur Klärung datenschutzrechtlicher Probleme mit Einverständnis des Auftraggebers oder in anonymisierter Form

### *Vertretungsvollmacht*

Der externe Datenschutzbeauftragte vertritt die Datenschutzbelange des Auftraggebers gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde.